



UNIVERSITÄT
DES
SAARLANDES

Prof. Dr. Christoph Gröpl

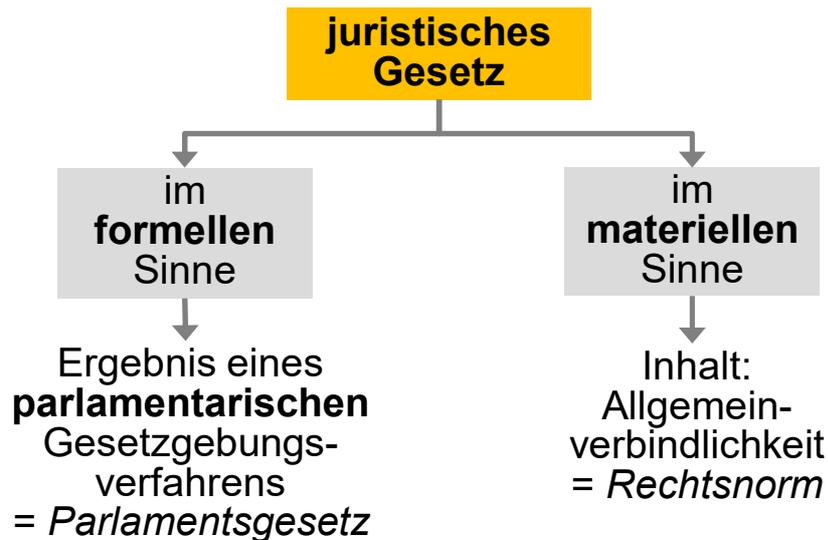
Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht,
deutsches und europäisches Finanz-
und Steuerrecht

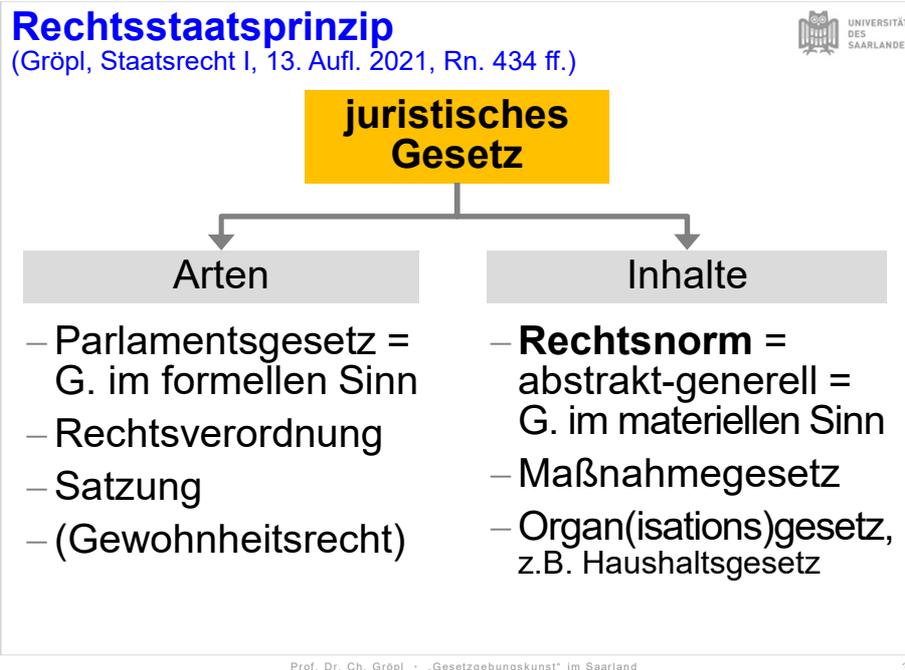
„Gesetzgebungskunst“ im Saarland

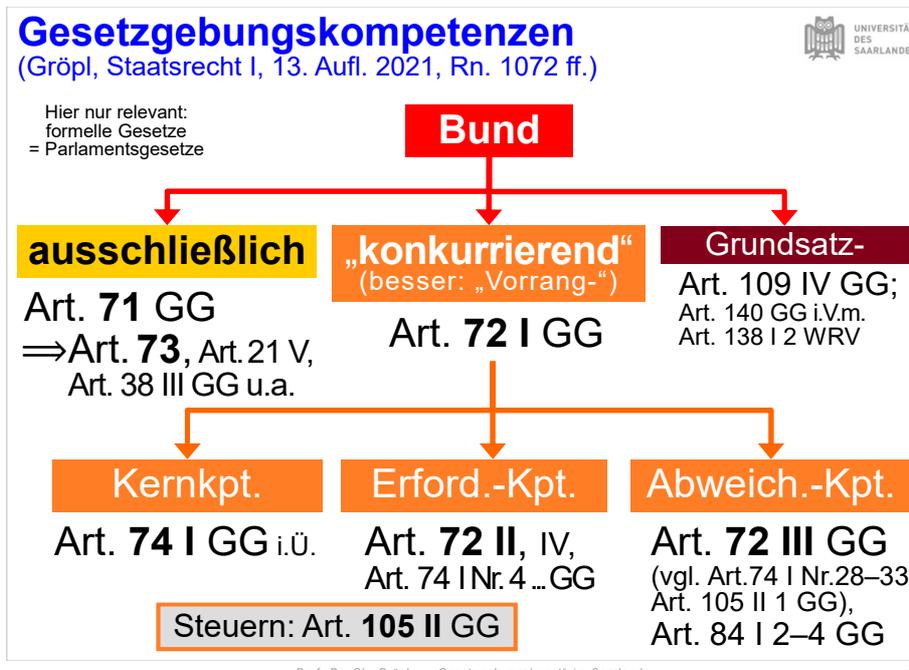
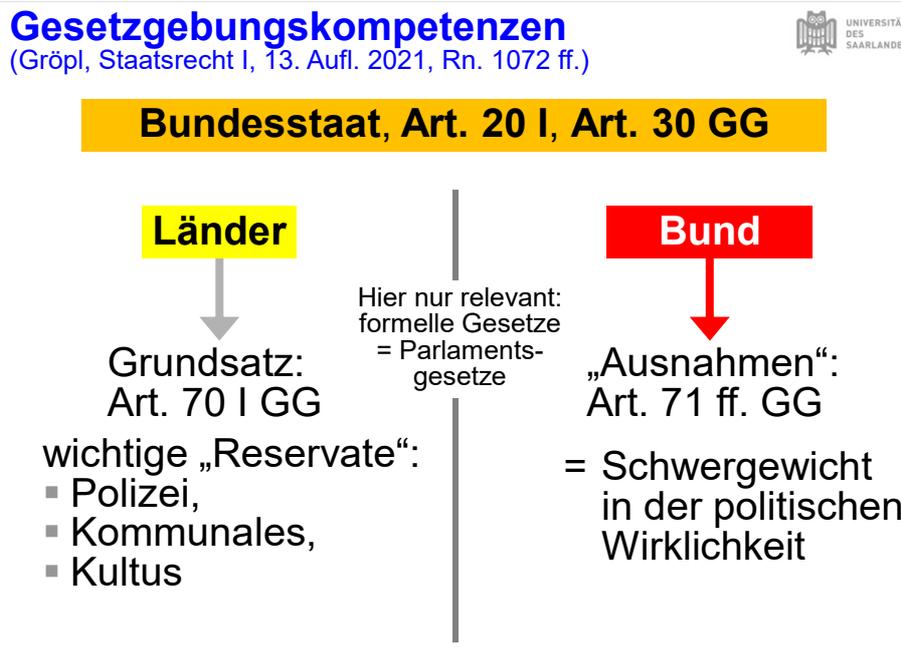
Freitag, 8. April 2022

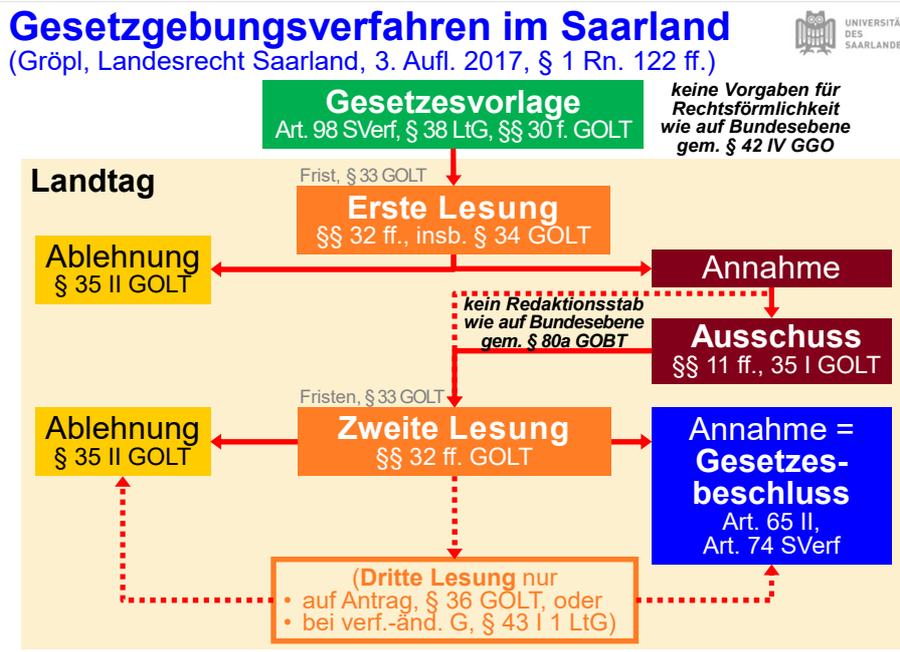
Rechtsstaatsprinzip

(Gröpl, Staatsrecht I, 13. Aufl. 2021, Rn. 434 ff.)









Gesetz: Verkündung

Verfassung des Saarlandes (SVerf)

Vom 15. Dezember 1947 (Amtsbl. S. 1077)
– Auszug –

Art. 102. ¹Der Ministerpräsident hat die im verfassungsmäßigen Verfahren beschlossenen Gesetze mit den zuständigen Ministern auszufertigen und im Amtsblatt des Saarlandes* zu verkünden. ²Das Amtsblatt des Saarlandes* kann nach **Maßgabe eines Gesetzes** auch in elektronischer Form geführt werden. ³Verfassungsändernde Gesetze sind vom Ministerpräsidenten und allen Ministern auszufertigen.

Art. 104. Rechtsverordnungen sind von der Stelle, die sie erlassen hat, auszufertigen und im Amtsblatt des Saarlandes* zu verkünden, wenn das Gesetz nicht eine andere Form der Veröffentlichung vorsieht.

* Abkürzung seit 1957/58 „Amtsbl.“ (nicht „Abl.“)

Amtsblatt des Saarlandes vom 30. Juli 2009 1215

I. Amtliche Texte

Gesetze

186 Gesetz Nr. 1673 zur Einführung der elektronischen Form für das Amtsblatt des Saarlandes

Vom 11. Februar 2009

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

Artikel I
Gesetz über das Amtsblatt des Saarlandes (Amtsblattgesetz – AmtsblG)

§ 1
Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen

(1) Die im verfassungsmäßigen Verfahren beschlossenen Gesetze werden im Amtsblatt des Saarlandes verkündet. Sie tragen das Datum ihrer Verabschiedung durch den Landtag.

(2) Rechtsverordnungen werden im Amtsblatt des Saarlandes verkündet, wenn das erlassende Gesetz nicht eine andere Form der Veröffentlichung vorsieht. Sie tragen das Datum ihrer Ausfertigung.

§ 2
Amtliche Veröffentlichungen und öffentliche Zustellungen

(1) Die aufgrund Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung vorgeschriebenen amtlichen Veröffentlichungen und öffentlichen Zustellungen erfolgen im Amtsblatt des Saarlandes.

(2) Die Gerichte und Behörden können eine anderweitige Veröffentlichung anordnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 3
Formen des Amtsblattes des Saarlandes

(1) Das Amtsblatt des Saarlandes wird in einem Teil I in elektronischer Form* und in einem Teil II in Papierform geführt.

(2) Das Amtsblatt Teil I enthält alle Gesetze und Rechtsverordnungen, Staatsverträge und Abkommen, Bekanntmachungen in Bezug auf Gesetze und Rechtsverordnungen, alle sonstigen nach der Verfassung des Saarlandes erforderlichen Bekanntmachungen sowie

(3) Das Amtsblatt Teil I muss in einem technisch zuverlässigen Prozess in einem Format erstellt werden, dessen Aufwärtskompatibilität gewährleistet ist, und zur Sicherung der Authentizität mit einer dauerhaft nachprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein.

(4) Der Inhalt des Amtsblattes Teil I muss in dauerhaft lesbarer Form zur Verfügung stehen. Soweit dies zur Erhaltung oder zur Gewährleistung der allgemeinen Lesbarkeit, Authentizität und Integrität erforderlich ist, trifft der Ministerpräsident geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung des Inhalts des Amtsblattes Teil I.

(5) Verkündungen, Bekanntmachungen und sonstige Veröffentlichungen in elektronischer Form sind mit der Bereitstellung des Amtsblattes Teil I im Internet vollzogen. Der Tag der Bereitstellung ist als Ausgabedatum im Amtsblatt Teil I anzugeben.

(6) Von dem Amtsblatt Teil I werden vier beglaubigte Papierausdrücke gefertigt, die die gleiche Rechtsverbindlichkeit wie das Amtsblatt Teil I haben. Je ein Exemplar der beglaubigten Papierausdrücke wird beim Landtag des Saarlandes, bei der Staatskanzlei, beim Landesarchiv sowie der saarländischen Universitäts- und Landesbibliothek hinterlegt.

§ 5
Allgemeinverfügbarkeit des Amtsblattes Teil I

(1) Vom Inhalt des Amtsblattes Teil I muss jeder in verlässlicher und zumutbarer Weise Kenntnis nehmen können. Dabei ist auf ein hohes Maß an Benutzerfreundlichkeit zu achten.

(2) Auf den Inhalt des Amtsblattes Teil I ist im Amtsblatt Teil II nachrichtlich hinzuweisen.

(3) Das Amtsblatt Teil I kann bei der Amtsblattsstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgeschäften im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form eingesehen werden. Die Amtsblattsstelle und die Amtsgeschäfte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen übersenden die Amtsblattsstelle und die Amtsgeschäfte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments.

*) Amtlicher Hinweis: Die Internetadresse des Amtsblattes des Saarlandes lautet: www.amtsblatt.saarland.de

die veröffentlichungspflichtigen Entscheidungsformeln des Verfassungsgerichtshofes des Saarlandes.

(3) Das Amtsblatt Teil I enthält alle in Absatz 2 nicht aufgeführten Veröffentlichungen und Zustellungen.

§ 4
Sicherung der Authentizität und Integrität des Amtsblattes Teil I

(1) Das Amtsblatt Teil I muss in einem technisch zuverlässigen Prozess in einem Format erstellt werden, dessen Aufwärtskompatibilität gewährleistet ist, und zur Sicherung der Authentizität mit einer dauerhaft nachprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein.

(2) Der Inhalt des Amtsblattes Teil I muss in dauerhaft lesbarer Form zur Verfügung stehen. Soweit dies zur Erhaltung oder zur Gewährleistung der allgemeinen Lesbarkeit, Authentizität und Integrität erforderlich ist, trifft der Ministerpräsident geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung des Inhalts des Amtsblattes Teil I.

(3) Verkündungen, Bekanntmachungen und sonstige Veröffentlichungen in elektronischer Form sind mit der Bereitstellung des Amtsblattes Teil I im Internet vollzogen. Der Tag der Bereitstellung ist als Ausgabedatum im Amtsblatt Teil I anzugeben.

(4) Von dem Amtsblatt Teil I werden vier beglaubigte Papierausdrücke gefertigt, die die gleiche Rechtsverbindlichkeit wie das Amtsblatt Teil I haben. Je ein Exemplar der beglaubigten Papierausdrücke wird beim Landtag des Saarlandes, bei der Staatskanzlei, beim Landesarchiv sowie der saarländischen Universitäts- und Landesbibliothek hinterlegt.

§ 5
Allgemeinverfügbarkeit des Amtsblattes Teil I

(1) Vom Inhalt des Amtsblattes Teil I muss jeder in verlässlicher und zumutbarer Weise Kenntnis nehmen können. Dabei ist auf ein hohes Maß an Benutzerfreundlichkeit zu achten.

(2) Auf den Inhalt des Amtsblattes Teil I ist im Amtsblatt Teil II nachrichtlich hinzuweisen.

(3) Das Amtsblatt Teil I kann bei der Amtsblattsstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgeschäften im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form eingesehen werden. Die Amtsblattsstelle und die Amtsgeschäfte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen übersenden die Amtsblattsstelle und die Amtsgeschäfte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments.

Prof. Dr. Ch. Gröpl · „Gesetzgebungskunst“ im Saarland 8

Fundstelle (Amtsblatt): Zitierweise



§ 39 des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) in der Fassung von Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes zur Änderung des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 16. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 2140)

2140

Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 23. September 2021

A. Amtliche Texte

Gesetze	
302	Gesetz Nr. 2033 zur Änderung des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Vom 16. Juni 2021

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Saarländische Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Dezember 2015 (Amtsbl. I S. 913), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

- In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 39 wie folgt neu gefasst:
„§ 39 Vermögensauskunft“
- In § 5 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
- In § 23 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§§ 899, 900 Abs. 3 und 5 §§ 901, 907, 904 bis 910 und

barungen bleiben unberührt. Bei Übertragung der Vollstreckung auf einen Gemeindeverband ist eine Finanzierung über die Gemeindeverbandsumlage unzulässig. Das aufgrund der Vereinbarung nach Satz 1 oder 2 zuständige Landesverwaltungsamt ist landesweit zur Vollstreckung befugt.“

6. § 39 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 39
Vermögensauskunft“

(1) Nach Erteilung eines Auftrags nach § 802a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 der Zivilprozessordnung durch die Vollstreckungsbehörde hat der Vollstreckungsschuldner dem Gerichtsvollzieher eine Vermögensauskunft zu erteilen; an die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels tritt der schriftliche Auftrag der Vollstreckungsbehörde. Für den Inhalt der Vermögensauskunft gilt § 802c der Zivilprozessordnung entsprechend. Handelt es sich bei dem Vollstreckungsschuldner um eine juristische Person oder um eine Personenvereinigung, so hat er anstatt seines Geburtsnamens, -datums und -ortes seine Firma, die Nummer des Registerblatts im Handelsregister und seinen Sitz anzugeben.

(2) Aufgrund eines Antrags nach § 807 Absatz 1 der Zivilprozessordnung durch die Vollstreckungsbehörde kann der Gerichtsvollzieher die Vermögensauskunft sofort abnehmen, wenn

Prof. Dr. Ch. Gröpl · „Gesetzgebungskunst“ im Saarland

9

Gesetz: Überschrift

vgl. HdR Rn. 321 ff.



Bezeichnung

Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland

Saarländische **Verordnung** zur Absonderung bei Infektionsfällen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Schulen, Kindertagesstätten und Einrichtungen zur Kindertagespflege

Kurzbezeichnung

Saarländisches **Gebührengesetz** (nicht amtlich)

Saarländische Absonderungsverordnung

Abkürzung

(SaarlGebG)

(SLAbsonderungsVO)

unter der Überschrift:

Datum

Vom 24. Juni 1964

vom 30. September 2021

der Verabschiedung durch den Landtag des Saarlandes, vgl. § 112 AmtsblG

(NB: **uneindeutig; 8./9. Dezember 2020**
vgl. **Gesetz Nr. 2017, Amtsbl. 2021 I S. 53**)

Eingangsformel

Der Landtag des Saarlandes hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Aufgrund des § ... verordnet die Landesregierung:

Prof. Dr. Ch. Gröpl · „Gesetzgebungskunst“ im Saarland

10

Gesetz: Überschrift

vgl. HdR Rn. 337 ff.; Juncker, Gesetzgebungstechnik, S. 9



Rangangabe

Parlamentsgesetz:
Gesetz

Rechtsverordnung:
Verordnung

Abkürzung

...G

...VO
(vgl. Rechtsverordnungen
des Bundes: nur ...V)

zweideutig: „**Ordnung**“ ⇒ zu vermeiden

Parlamentsgesetze:

- Zivilprozessordnung u. a. m.
- Gewerbeordnung
- Bundesärzteordnung
- Bundesrechtsanwaltsordnung
- Saarländische Schiedsordnung

Rechtsverordnungen:

- Straßenverkehrsordnung u. a. m.
- (saarländische) Landeswahlordnung
- (saarländische) Kommunalwahlordnung

Gesetz: Landeskennzeichnung



in der saarl. Gesetzgebungspraxis **sehr unsystematisch**:

- **Saarländisches** Polizeigesetz (**SPoIG**), desgl. SVwVfG, SBG, SIFG u. a. m.
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat **im Saarland** (**Saarländisches** Naturschutzgesetz – SNG)
- **Saarländisches** Straßengesetz (**SaarlStrG**); dagegen ohne amtl. Abk.: „SaarlDSG“
- Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – **LÖG Saarland**)
- Gesetz zur Ordnung des Schulwesens **im Saarland** (Schulordnungsgesetz – SchoG)
- Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages **des Saarlandes** (Abgeordnetengesetz – AbgG **SL**)
- **Saarländische** Verordnung zur Absonderung bei Infektionsfällen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Schulen, Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege (**Saarländische** Absonderungsverordnung – **SL**AbsonderungsVO)
- **Saarländisches** Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland – AG GlüStV-**Saar**
- Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner **für das Saarland** (EA-Gesetz **Saarland**)
- **Landesbauordnung** (LBO)
- **Landeswahlordnung** (LWO), aber: **Landtagswahlgesetz** – LWG

Vgl. Bezeichnungen saarländischer Gerichte



ebenfalls **sehr unsystematisch**:

- Verfassungsgerichtshof (amtlich **ohne** Landeszusatz, gebräuchlich aber: ... des Saarlandes)
- **Saarländisches** Oberlandesgericht
- Landgericht **Saarbrücken**
- Landesarbeitsgericht **Saarland**
- Arbeitsgericht **Saarland**
- Oberverwaltungsgericht **des** Saarlandes
- Verwaltungsgericht **des** Saarlandes
- Finanzgericht **des** Saarlandes
- Landessozialgericht **für das** Saarland
- Sozialgericht **für das** Saarland

Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)



Verwaltungsvorschrift aufgrund von Art. 65 Satz 2 GG – Auszug –

§ 42. Gesetzesvorlagen der Bundesregierung

(1) ¹Gesetzesvorlagen bestehen aus dem Entwurf des Gesetzestextes (Gesetzesentwurf), der Begründung zum Gesetzesentwurf (Begründung) und einer vorangestellten Übersicht (Vorblatt) entsprechend Anlage 3. [...]

(2) ¹Der Gesetzestext besteht grundsätzlich aus einer Überschrift, einer Eingangsformel und den in Paragraphen oder Artikeln gefassten Einzelvorschriften [...]. [...]

(4) Für die rechtsförmliche Gestaltung von Gesetzesentwürfen gelten das vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene **Handbuch der Rechtsförmlichkeit** und die vom Bundesministerium der Justiz im Einzelfall gegebenen Empfehlungen.

(5) ¹Gesetzesentwürfe müssen sprachlich richtig und möglichst für jedermann verständlich gefasst sein. ²Gesetzesentwürfe sollen die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck bringen. ³Gesetzesentwürfe sind grundsätzlich dem **Redaktionsstab Rechtssprache*** zur Prüfung auf ihre sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit zuzuleiten. [...]

* Eingerichtet seit April 2009 beim Bundesministerium der Justiz, siehe https://www.bmjv.de/DE/Themen/Rechtssetzung/Bueroakademie/Sprachberatung/Sprachberatung_node.html

Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)



Verwaltungsvorschrift aufgrund von Art. 65 Satz 2 GG – Auszug –

§ 46. Rechtssystematische und rechtsförmliche Prüfung

(1) ¹Bevor ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Beschluss vorgelegt wird, ist er dem Bundesministerium der Justiz zur Prüfung in rechtssystematischer und rechtsförmlicher Hinsicht (**Rechtsprüfung**) zuzuleiten.

[...]

§ 51. Vorlage an das Kabinett

Werden Gesetzesvorlagen [...] der Bundesregierung zum Beschluss vorgelegt, ist im Anschreiben zur Kabinettsvorlage [...] anzugeben,

[...]

2. dass das Bundesministerium der Justiz die Prüfung nach **§ 46 Absatz 1** bestätigt hat, [...].

§ 62. Rechtsverordnungen [...]

(2) Für Entwürfe von Rechtsverordnungen gelten die Bestimmungen über die Vorbereitung und Fassung der Gesetzentwürfe (§§ 42, 42a, 43 Absatz 1 Nr. 1 bis 11, **§§ 44 bis 50**, § 58 Absatz 1 Satz 3 und § 61) entsprechend.

Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT)



aufgrund von Art. 40 Absatz 1 Satz 2 GG – Auszug –

§ 80a. Überprüfung von Gesetzentwürfen auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit

(1) ¹Ein beim **Bundestag** eingerichteter oder angesiedelter **Redaktionsstab** soll auf Beschluss des federführenden Ausschusses einen Gesetzentwurf auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit prüfen und bei Bedarf Empfehlungen an den Ausschuss richten. ²Der federführende Ausschuss kann den Redaktionsstab im gesamten Verlauf seines Beratungsverfahrens hinzuziehen und um Prüfung bitten. ³Dies gilt insbesondere für die Prüfung von Änderungsanträgen, deren Annahme zu erwarten ist.

(2) Darüber hinaus bietet der Redaktionsstab auch sonstige sprachliche Beratung an.

Handbuch der Rechtsförmlichkeit
vom 22.9.2008 (BAz Nr. 160a)

Internetseite: <http://hdr.bmj.de/vorwort.html>

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Handbuch der Rechtsförmlichkeit

GGO Impressum Inhaltsübersicht Schwortverzeichnis

Start

Teil A. Rechtskultur
Teil B. Allgemeine Empfehlungen für das Formulieren von Rechtsvorschriften
Teil C. Stammesgesetz
Teil D. Anordnungsgesetz
Teil E. Rechtsvorschriften
Teil F. Formulierungshilfen für die Änderung von Gesetzentwürfen im Gesetzgebungsverfahren
Teil G. Bekanntheit der Nachweise von Gesetzen und Rechtsvorschriften
Anhänge

Wichtiger Hinweis

Dies ist eine vorübergehende, statische Version des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit (HDR). Es erfolgen keine Aktualisierungen mehr. Einige Funktionen der Webseite stehen Ihnen eventuell nicht mehr zur Verfügung. Im Folgenden finden Sie zusätzlich eine PDF-Version des HDR zum Download.

Handbuch der Rechtsförmlichkeit
(PDF; 930KB, Datei ist nicht barrierefrei)

- 1. Aufl. 1991; aktueller Stand: 3. Aufl. 2008 (Neuaufgabe geplant), Rang: Verwaltungsvorschrift (arg. über § 42 IV GGO).
- In zahlreichen (Bundes-)Ländern vergleichbare Vorschriften, vgl. Weckerling-Wilhelm, in: Kluth/Krings, Gbgb, 2014 § 10 Rn. 11 ff.
- **Keine Vorgaben im Saarland**, obgleich nach Art. 91 II SVerf zulässig; grobe Orientierung am HdR lediglich geübte Praxis (laut JM „Gewohnheitsrecht“, besser: Observanz)

Prof. Dr. Ch. Gröpl · „Gesetzgebungskunst“ im Saarland 17

Gliederungseinheit: Paragraph
für Gesetze in Deutschland (Artikel grds. nur in Verfassungen und in bayer. Rechtsvorschriften)

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

§ signum
§ sectionis

παράγραφος [parágraphos]
↓
παρα-γράφειν [para-gráphein, swv. danebeschreiben]

⇒ urspr. eine Art Randnummer für leichtere Auffindbarkeit von Textstellen in Gesetzen

Prof. Dr. Ch. Gröpl · „Gesetzgebungskunst“ im Saarland 18

Gesetz: Gliederung

HdR Rn. 361 ff., 368 ff., 377 ff.



Materiell (nach Bedarf)

- Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
- Hauptteil
- Verfahren und Zuständigkeit
- Straf-/Bußgeldvorschriften
- Übergangsvorschriften
- Inkrafttreten

Systematisch (nach Bedarf)

- Teil
- Kapitel (= Hauptabschnitt)
- Abschnitt
- Unterabschnitt

Formell

- Paragraph (§ mit arab. Ziffer)
- Absatz (arab. Ziffern, eingeklammert, erste Zeile eingerückt)
keine Unterabsätze!
(nach Bedarf:)
- Nummer (arab. Ziffern, „hängend“)
- Buchstabe (Kleinbuchstaben, w.o.)
z.B. Nummer 1 Buchstabe a
Unterschied zu Buchstaben-
zusätzen bei eingefügten Vor-
schriften, z.B. § 27a Absatz 3a
Nummer 1a
- Doppelbuchstabe

Prof. Dr. Ch. Gröpl · „Gesetzgebungskunst“ im Saarland

19

Fehlbeispiel: Unterabsätze

HdR Rn. 105, 374, arg. Rn. 383 i.V.m. Anhang 4



§ 8 SMG. Impressum, Verantwortlichkeit, Auskunftspflicht, Beschwerderecht.

(1) ¹Auf jedem im Saarland erscheinenden Druckwerk müssen Name oder Firma und Anschrift der Druckerin oder des Druckers und der Verlegerin oder des Verlegers, beim Selbstverlag der Verfasserin oder des Verfassers oder der Herausgeberin oder des Herausgebers, genannt sein.

² (oder Unterabsatz 2 Satz 1?) Auf den periodischen Druckwerken sind ferner Name und Anschrift der verantwortlichen Redakteurin oder des verantwortlichen Redakteurs anzugeben. ³ (oder ... 2?) Sind mehrere Redakteurinnen oder Redakteure verantwortlich, so muss das Impressum die in Satz 1 geforderten Angaben für jede oder jeden von ihnen enthalten. [Es folgen zwei weitere Sätze]

⁶ (oder Unterabsatz 3 Satz 1?) Zeitungen und Anschlusszeitungen, die regelmäßig ganze Seiten des redaktionellen Teils fertig übernehmen, haben im Impressum auch die oder den für den übernommenen Teil verantwortliche Redakteurin oder verantwortlichen Redakteur und die Verlegerin oder den Verleger zu benennen. [...]

(2) Eine Rundfunkveranstalterin oder ein Rundfunkveranstalter privaten Rechts, die oder der nicht eine natürliche Person ist, muss eine für den Inhalt des Programms und der Angebote verantwortliche Person bestellen, die zur alleinigen Entscheidung berechtigt ist. Werden mehrere Verantwortliche bestellt, nehmen sie ihre Aufgaben gemeinsam wahr. [...]

stattdessen besser: eigene Absätze (oder Paragraphen)

Prof. Dr. Ch. Gröpl · „Gesetzgebungskunst“ im Saarland

20

Fehlbeispiel: Spiegelstriche



§ 25 JAO. Ausbildung bei einer Wahlstation. [...]

(3) Die Ausbildung in der Wahlstation kann bei folgenden Stellen abgeleistet werden:

- einem Gericht in Zivilsachen oder in Familiensachen oder in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
 - einer Kammer für Handelssachen
 - einem Gericht in Strafsachen
 - einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit
- [...]

stattdessen besser: **Nummern**, vgl. HdR Rn. 374, 376

§ 25 JAO. Ausbildung bei einer Wahlstation. [...]

(3) Die Ausbildung in der Wahlstation kann bei folgenden Stellen abgeleistet werden:

1. einem Gericht in Zivilsachen oder in Familiensachen oder in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 2. einer Kammer für Handelssachen,
 3. einem Gericht in Strafsachen,
 4. einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit
- [...]

Positivbeispiel: Fünftes Buch BGB



§ 1922. Gesamtrechtsnachfolge. (1) Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf einer oder mehrere andere Personen (Erben) über.

(2) Auf den Anteil eines Miterben (Erbeil) finden die sich auf die Erbschaft beziehenden Vorschriften Anwendung.

§ 1923. Erbfähigkeit. (1) Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt.

(2) Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits gezeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren.

§ 1924. Gesetzliche Erben erster Ordnung. (1) Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers.

(2) Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

(3) An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlings treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (Erbfolge nach Stämmen).

(4) Kinder erben zu gleichen Teilen.

§ 1925. [...]

Positivbeispiel: Fünftes Buch BGB



§ 2018. Herausgabepflicht des Erbschaftsbesitzers. Der Erbe kann von jedem, der auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts etwas aus der Erbschaft erlangt hat (Erbschaftsbesitzer), die Herausgabe des Erlangten verlangen.

§ 2019. Unmittelbare Ersetzung. (1) Als aus der Erbschaft erlangt gilt auch, was der Erbschaftsbesitzer durch Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft erwirbt.

(2) Die Zugehörigkeit einer in solcher Weise erworbenen Forderung zur Erbschaft hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung.

§ 2020. Nutzungen und Früchte. Der Erbschaftsbesitzer hat dem Erben die gezogenen Nutzungen herauszugeben; die Verpflichtung zur Herausgabe erstreckt sich auch auf Früchte, an denen er das Eigentum erworben hat.

[...]

§ 2032. Erbengemeinschaft. (1) Hinterlässt der Erblasser mehrere Erben, so wird der Nachlass gemeinschaftliches Vermögen der Erben.

(2) Bis zur Auseinandersetzung gelten die Vorschriften der §§ 2033 bis 2041.

§ 2033. Verfügungsrecht des Miterben. (1) ¹Jeder Miterbe kann über seinen Anteil an dem Nachlass verfügen. ²Der Vertrag, durch den ein Miterbe über seinen Anteil verfügt, bedarf der notariellen Beurkundung.

(2) Über seinen Anteil an den einzelnen Nachlassgegenständen kann ein Miterbe nicht verfügen.

Positivbeispiel: Fünftes Buch BGB



§ 2064. Persönliche Errichtung. Der Erblasser kann ein Testament nur persönlich errichten.

§ 2065. Bestimmung durch Dritte. (1) Der Erblasser kann eine letztwillige Verfügung nicht in der Weise treffen, dass ein andere zu bestimmen hat, ob sie gelten oder nicht gelten soll.

(2) Der Erblasser kann die Bestimmung der Person, die eine Zuwendung erhalten soll, sowie die Bestimmung des Gegenstands der Zuwendung nicht einem anderen überlassen.

[...]

Schlechter Stil, HdR Rn. 53 ff., 105 ff.;
Weckerling-Wilhelm, in: Kluth/Krings, § 10 Rn. 32



- überlange Vorschriften
z.B. § 6 EStG (s. Handreichung)
- Verbalklammern
z.B. § 32b EStG (s. Handreichung)
- Verwendung von Anglizismen,
z.B. „Indoorspielplätze“ in § 6 I Nr. 3
des Saarländischen COVID-19-Maßnahmegesetzes
stattdessen besser: „Hallenspielplätze“
- adjektivische Verwendung von Adverbien
auf „-weise“, z.B. § 65 VI 3 MStV:
Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den
teilweisen Widerruf der Zulassung des Hauptprogramm-
veranstalters wird nicht gewährt.
stattdessen: „[...] Teilwiderruf [...]“

Prof. Dr. Ch. Gröpl · „Gesetzgebungskunst“ im Saarland

25

Schlechter Stil, HdR Rn. 93, 124 ff.



- „Worte“ statt „Wörter“
„Wörter“, wenn das einzelne Wort als Buchstabengefüge,
„Worte“, wenn der Sinngehalt gemeint ist.
- Ziffern für Zahlen unter 13
richtig: Zahlen bis „zwölf“ werden grds. in Wörtern geschrieben
- „bzw.“, „und/oder“
bzgl. der Voraussetzungen oder Rechtsfolgen zu unbestimmt

Prof. Dr. Ch. Gröpl · „Gesetzgebungskunst“ im Saarland

26

Schlechter Stil



- „Gender Mainstreaming“:
fundamentale Missdeutung der generischen Maskulina

z.B. § 63 I KSVG:

¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch Beigeordnete in der vom Gemeinderat festgesetzten Reihenfolge vertreten. ²Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt die Amtsbezeichnung Erste Beigeordnete oder Erster Beigeordneter, in Städten mit mehr als 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Amtsbezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister.

[Konsequent „gengendert“ wäre: „Bürgerinnen- und Bürgermeister“]

Stattdessen besser:

¹Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch Beigeordnete in der vom Gemeinderat festgesetzten Reihenfolge vertreten. ²Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters führt die Amtsbezeichnung Erster Beigeordneter, in Städten mit mehr als 30 000 Einwohnern die Amtsbezeichnung Bürgermeister.

Schlechter Stil



- **Befrachtung von Gesetzen mit Programmsätzen**,
vgl. Weckerling-Wilhelm, in: Kluth/Krings, § 10 Rn. 32

z.B. § 1 I des saarl. Landesgleichstellungsgesetzes (LGG):

(1) Ziel des Gesetzes ist die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Beseitigung bestehender Nachteile (Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) durch die Gewährleistung gleichen Zugangs von Frauen und Männern zu öffentlichen Ämtern, den Abbau bestehender Unterrepräsentanzen von Frauen auf allen Funktions- und Einkommensebenen sowie die Vermeidung von Nachteilen durch die Wahrnehmung von Familien- und Betreuungspflichten.

Zitierung von Normen, HdR Rn. 195 ff.



- Artikel, Absatz, Satz, Halbsatz, Nummer, Buchstabe usw. werden seit 2008 (3. Aufl. des HdR) stets ausgeschrieben. Bis dahin wurden „Abs.“ und „Nr.“ abgekürzt. Die Abkürzung „lit.“ (von lat. littera) für Buchstabe ist nicht zu verwenden.
- Paragraph wird, wenn von einer Ziffer gefolgt, stets als „§“ geschrieben. Bei einer Mehrzahl von Paragraphen wird das Zeichen verdoppelt, z.B. „Die §§ 8 bis 12 [...]“ Die Abkürzung „Artt.“ ist dagegen veraltet. *Innerhalb* eines Vorschriftenzitats ist stets der Singular zu verwenden: z.B. „§ 8 Absatz 2 und 3 Satz 3 und 4“
- Zwischen „§“/„§§“, „Absatz“/„Abs.“, „Nummer“/„Nr.“, „Satz“ usw. und der jeweiligen Ziffer darf die Zeile nicht enden. ⇒ sog. geschützte Leerzeichen setzen.
- Statt des Wortes „Ziffer“ („Ziff.“) ist „Nummer“ („Nr.“) zu verwenden.

Prof. Dr. Ch. Gröpl · „Gesetzgebungskunst“ im Saarland

29

Zitierung von Normen, HdR Rn. 195 ff.



- Buchstaben sind, soweit sie selbständig untergliedern, als solche zu zitieren. z.B. § 3 Absatz 1 Nummer 3 **Buchstabe a** SVwVfG:
 - (1) Örtlich zuständig ist [...]
 3. in anderen Angelegenheiten, die
 - a) eine natürliche Person betreffen, die Behörde, in deren Bezirk die natürliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte, [...]

Fehlbeispiel: § 3 Absatz 3 Nummer **3a** SVwVfG

Unterscheide:

Soweit Buchstaben nicht untergliedern, sondern einen nachträglich eingeschobenen Paragraphen, Absatz usw. bezeichnen, wird „Buchstabe“ nicht verwendet

z.B. § 9 Nummer **8a** SVerfGHG:

- Der Verfassungsgerichtshof entscheidet [...]
8. bei Meinungsverschiedenheiten [...], ob ein verfassungsänderndes Gesetz [...] den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates widerspricht,
 - 8a. über die Anfechtung der Entscheidung des Landtages, durch welche die Befassung mit einer Volksinitiative abgelehnt wird,
 9. über Anfechtungen von Entscheidungen der Landesregierung über Zulässigkeit und Zustandekommen eines Volksbegehrens [...].

Prof. Dr. Ch. Gröpl · „Gesetzgebungskunst“ im Saarland

30

Zitierung von Normen, HdR Rn. 195 ff.



- Bei Unterbrechung einer Artikel- oder Paragraphenfolge durch Aufgliederungen in Absätze, Sätze usw. wird das Artikel- oder Paragraphenzeichen anschließend wiederholt. Entsprechendes gilt für Absätze, Sätze usw.

Beispiele:

- § 9 Nummer 13, §§ 55 bis 61 SVerfGHG (nicht: §§ 9 Nr. 13, 55 ff. ...)
- §§ 3 bis 5, 6 Satz 1, § 7 Absatz 3, §§ 10 bis 14 ...
(nicht: §§ 3 bis 5, 6 Satz 1, 7 Absatz 3, 10 bis 14 ...)
- § 4 Absatz 2 Satz 3, Absatz 5 und 6 ...
(nicht: § 4 Absatz 2 Satz 2, 5 und 6 ...)

Fehlbeispiel § 11a Absatz 9 Satz 5 Halbsatz 2 UBG:

„[E]s gelten die §§ 312 Nummer 4 und 151 Nummer 8 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.“

- Analogieverweisungen werden durch „entsprechend“ oder „sinngemäß“ bezeichnet.
z.B. „§ 5 Absatz 3 gilt sinngemäß.“

Satzzeichen ⇒ PC-Tastatur



Bindestrich, Trennstrich, Ergänzungsstrich

- Der **Bindestrich** verbindet manche zusammengesetzte Wörter, z.B. Straßenverkehrs-Ordnung.
- Der **Trennstrich** steht am Zeilenende und trennt Wörter.
- Binde-, Trenn- und **Ergänzungsstrich** haben dieselbe Länge (⇒ Viertelgeviertstriche).



Satzzeichen ⇒ PC-Tastatur



Gedanken- und Spiegelstrich

- Der **Gedankenstrich** klammert einen eingeschobenen Gedanken ein. Er ist – was viel zu wenig bekannt ist – doppelt so lang wie der Bindestrich (⇒ Halbgeviertstrich).
- Gedankenstriche werden auch für Aufzählungen verwendet:
 - **Aufzählungsstrich**,
 - **Spiegelstrich**. In WfW: Strg- und Minustaste gleichzeitig drücken



Prof. Dr. Ch. Gröpl · „Gesetzgebungskunst“ im Saarland

33

Satzzeichen ⇒ PC-Tastatur



Bis-Strich

Der **Bis-Strich** steht für das Wort „bis“. Dafür wird der Gedankenstrich (Halbgeviertstrich) verwendet. Allerdings stehen vor und nach dem Bis-Strich keine Leerzeichen.

Bsp.: Mo.–Fr., 10–12 Uhr; §§ 433–479 BGB



Prof. Dr. Ch. Gröpl · „Gesetzgebungskunst“ im Saarland

34

Literatur



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), Handbuch der Rechtsförmlichkeit (HdR), Empfehlungen zur Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen, 3. Aufl. 2008, <https://hdr.bjm.html>

Gröpl, Christoph, Staatsrecht I, 13. Aufl. 2021.

Hoffmann, Monika, Deutsch fürs Jurastudium, 2. Aufl. 2017.

Juncker, Wolfgang, Gesetzestechnik im Saarland, 1998, hrsgg. von: dbb beamtenbund und tarifunion landesbund saar.

Meister-Scheufelen, Gisela, Schuldet der Gesetzgeber ein gutes Gesetz, ZG 2018, 231–240.

Müller, Hanswerner, Handbuch der Gesetzgebungstechnik, 2. Aufl. 1968 (d.h. Auflage über 50 Jahre alt, aber noch mit sehr vielen nützlichen Einzelinformationen).

Staaßen, Steffi, Rechtschreibung und Zeichensetzung endlich beherrschen, 2. Aufl. 2016.

Weckerling-Wilhelm, Dorothee, Zu den Anforderungen der Rechtsförmlichkeit, in: Kluth, Winfried/Krings, Günter (Hrsg.), Gesetzgebung, 2014, § 10, S. 247–277.